

**Satzung der Stadt Willich**  
**über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**  
**vom 04.07.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685) und des § 13 des „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ziel der Satzung**

1. Rat und Verwaltung der Stadt Willich erklären sich im Sinne der allgemeinen Ziele des „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ (BGG NRW) für entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Willich gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Willich zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.
2. Ziel dieser Satzung ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Menschen mit Behinderung soll eine selbständige Lebensführung ermöglicht werden. Rat und Verwaltung der Stadt Willich sind sich darüber einig, dass Inklusion – das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung – ins Bewusstsein aller Menschen in Willich zu bringen ist und nur so damit die UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht werden kann.

**§ 2**

**Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten**

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung

mitzuwirken, wird durch den Rat der Stadt Willich eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

2. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird zunächst für ein Jahr bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Willich oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Behindertenbeauftragten**

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen sie / er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet:

1. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Willich.
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
  - b. Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
  - c. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
  - d. Informationen über die Gesetzeslage, Tipps für die tägliche Praxis, aufzeigen von Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf, also die individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.
  - e. Mitgestaltung von politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen.
  - f. Werbung um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre bzw. seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.

- g. Beratung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden und die Koordinierung von Angeboten und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort.
- h. Mitwirkung bei der Erstellung des kommunalen Planes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser kommunale Aktionsplan dient insbesondere dazu, die Situation der in einer Gemeinde lebenden Menschen mit Behinderung möglichst detailliert darzustellen. Er soll die Zielsetzung der Behindertenhilfe konkretisieren und als Grundlage für eine Gesamtplanung dienen und stellt somit eine Ausgangslage für weitere zielgerichtete Planung dar.

## **§ 4**

### **Informationsrecht und Befugnisse**

1. Die / der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Willich bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus BGG NRW ergeben. Alle Fach- und Geschäftsbereiche, stadteigenen Betriebe und alle sonstigen Einrichtungen der Stadt haben die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten in ihrer / seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Willich berühren könnten, soll der Behindertenbeauftragte /dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der / die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Willich gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden. Im Übrigen kann sie / er eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
4. Der / die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
5. Unmittelbare/r Ansprechpartner/in für die Behindertenbeauftragte /den Behindertenbeauftragten ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Willich, die / der gem. § 98 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) für den Bereich der Dienststellen der Stadtverwaltung zur / zum „Beauftragte/n des Arbeitgebers“ bestellt worden ist. Die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner unterstützt die Beauftragte / den Beauftragten in organisatorischer Hinsicht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellt bei Bedarf Verbindungen zu zu beteiligenden oder betroffenen Fach- bzw. Geschäftsbereichen, zu stadteigenen Betrieben oder zu sonstigen Einrichtungen der Stadt her.

## **§ 5**

### **Berichtspflicht**

Der / die Behindertenbeauftragte legt dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 6**

### **Sprechstunden**

1. Alle Willicher Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die bzw. der Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in den vier Stadtteilen durch.
3. Die innerhalb und außerhalb von Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des / der Betroffenen erfolgen.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung / Sachmittel**

Die bzw. der Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Willich die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel zur Verfügung. Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der/ dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt ein Budget zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Willich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister